

intellektuelle Elite Polens – und zu einem nicht geringen Grad auch Europas –, die in diesem Buch namentlich auftaucht, und die ihm in der Tat, wie die Hg. bemerken, einen „einzigartigen Charakter“ verleiht. Genannt seien beispielhaft der Rektor der Universität und bekannte Hussitengegner Nikolaus Tempelfeld von Brieg (ca. 1400–ca. 1474), der begnadete Kopist und 1767 heiliggesprochene Johannes Kanty (1390–1473) sowie die im Umfeld des Basler Konziliarismus auch europaweit beachteten Theologen bzw. Kanonisten Benedikt Hesse (ca. 1389–1456), Laurentius von Ratibor (1381–1448) und Johannes Elgot (ca. 1398–1452). Die Edition ersetzt eine ältere, defizitäre Publikation von 1849 und darf in der Qualität der Transkription und der Register (Index A zu den Herkunftsorten der Eingetragenen; Index B zu den Inhalten der Glossen und Überschriften) eine Vorbildfunktion für sich beanspruchen. Die Qualität des kompletten Facsimile ist herausragend, was zusammen mit einer ausführlichen Einleitung in polnischer Sprache samt Zusammenfassung in Englisch die Beachtung einer für Universitäts- wie Geistesgeschichte des MA gleichermaßen bedeutsamen Quelle garantieren wird.

Thomas Wunsch

Quellen zur Verfassungsgeschichte der Universität Greifswald, hg. von Dirk ALVERMANN / Karl-Heinz SPIESS, bearbeitet von Benjamin MÜSEGADES / Sabine Maria WEITZEL, Bd. 1: Von der Universitätsgründung bis zum Westfälischen Frieden, 1456–1648 (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 10,1) Stuttgart 2011, Steiner, LXI u. 554 S., ISBN 978-3-515-09655-3, EUR 64. – Von den 59 edierten Dokumenten entstammen nur die ersten acht (S. 1–90) dem MA; fünf davon betreffen die Universitätsgründung im Jahre 1456, zwei weitere die Statuten, Nr. 8 die Regelung der akademischen Gerichtsbarkeit durch den Bischof von Kammin aus dem Februar 1488. Eine Einleitung skizziert die Forschung zur Greifswalder Universität seit dem beginnenden 18. Jh. sowie die allgemeine Entwicklung und wesentliche Elemente der Universitätsverfassung. Ob es mit der Edition, die nach Ausweis von S. LX Anm. 1 den „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“ folgen will, immer seine Richtigkeit hat, darf nach einem Blick in Vorrede und Arenga der ersten Nummer, des päpstlichen Stiftungsbriefs von 1456, füglich bezweifelt werden: Da der Buchstabe V dem Polnischen eher fremd ist, muß der Lagerort von B2 ein „Archiwum“ sein (so auch in Nr. 2, 4, 8 usw.). Für die Kanzleivermerke hätte eine Online-Recherche in Thomas Frenz’ „Repertorium Officiorum Romanae Curiae“ (<http://www.phil.uni-passau.de/histhw/RORC>) beim Ingrossaturvermerk zur Auflösung *pro Amico* [Amicus Agnifilus, magister registri supplicationum 1442–1455] *florenos X, residuum pro B. de Prato* [wohl Bartholomeus de Prato, auch wenn dieser sonst erst 1464 in der päpstlichen Kanzlei erscheint] *A. de Magio* [1437–1456 als Schreiber belegt] *solvit* verholten und beim Korrekturvermerk unter der Plica zu *Correcta et lecta Paulus de Legendorff, Johannes de Camerino, Michael Ferrarii*. Die Arenga (S. 2,2–18), die übrigens mutatis mutandis nicht nur derjenigen der in der Vorrede erwähnten Stiftungsurkunde Papst Nikolaus’ V. für die Univ. Glasgow ähnelt, sondern auch jener für Besançon aus dem gleichen Jahr sowie den von Papst Pius II. ein Jahrzehnt später für die Universitätsgründungen in Basel (1459) und Nantes (1460) ausgestellten